

Mitgliedsgemeinden:  
Ebergötzen  
Landolfshausen  
Seeburg  
Seulingen  
Waake



# Samtgemeinde Radolfshausen

Der Samtgemeindebürgermeister

## **Informationen nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zur Führung des Melderegisters**

### **Allgemeines**

Die Samtgemeinde Radolfshausen führt das Melderegister für die Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen und Waake.

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG).

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG).

Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

**Für die Führung des genannten Melderegisters ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht vor, dass der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert.**

### **Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist**

Samtgemeinde Radolfshausen  
Samtgemeindebürgermeister Arne Behre  
Vöhreweg 10  
37136 Ebergötzen  
Tel.: 05507/9678-30  
Fax.: 05507/9678-88  
E-Mail.: [rathaus@radolfshausen.de](mailto:rathaus@radolfshausen.de)

### **Beauftragte für den Datenschutz**

Kommunale Dienste Göttingen AöR  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Pauliner Straße 14  
37073 Göttingen  
Tel.: 0551/384-4151  
Fax.: 0551/384-4198  
E-Mail: [datenschutz@kdgoe.de](mailto:datenschutz@kdgoe.de)

### **Zweck der Datenverarbeitung:**

Die gesamte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlich normierten Befugnisse nach Artikel 6 Abs. 1 lit.e DS-GVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG).

### **Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**

- Grundgesetz (GG)
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Bundesmeldegesetz (BMG)

### **Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten :**

Die Erhebung bei Dritten erfolgt soweit eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

Kann ein melderechtlich relevanter Sachverhalt nicht mit Hilfe der betroffenen Personen geklärt werden, ist es möglich betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten zu erheben.

Außerdem können auch öffentlich zugängliche Informationen, wie zum Beispiel aus öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen, verarbeitet werden.

### **Art der Datenverarbeitung:**

Im weitestgehend automatisierten Meldeverfahren werden die erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert und dann zumeist im maschinellen Verfahren für die Ausstellung von Ausweisdokumenten oder (Melde-)Bescheinigungen zu Grunde gelegt.

Die Datenverarbeitung erfolgt dabei durch die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) als Auftragsdatenverarbeiter. Das Rechenzentrum setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen eine unberechtigte Verarbeitung oder unbefugtem Zugriff zu schützen.

### **Weitergabe an Dritte:**

Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung):

Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht- öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse

festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

#### **Dauer der Speicherung:**

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden.

Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

#### **Betroffenenrechte:**

Jede betroffene Person hat das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die sie betreffen; ist dies der Fall, so hat jede Person ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Jede betroffene Person hat das Recht, unverzüglich die **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten, die sie betreffen, zu verlangen (Artikel 16 DS-GVO).

Jede betroffene Person hat das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**) und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Jede betroffene Person hat das Recht, die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn sie Widerspruch

gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch statt gegeben werden kann.

**Datenübertragbarkeit:** Jede betroffene Person hat gem. Artikel 20 DS-GVO das Recht, die aufgrund einer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, so dass sie diese Daten einer oder einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen kann.

Jede betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, Widerspruch einzulegen. Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr von der Samtgemeinde Radolfshausen verarbeitet, es sei denn:

- es gibt nachweislich zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Artikel 21 DS-GVO)

**Einschränkung der Informationspflicht:**

Die Verantwortlichen können von der Erteilung der Information nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung absehen, soweit und solange

- die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder des Landes Nachteile bereiten würde,
- dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder
- die Information dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird.

**Beschwerderecht:**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

**Die Landesbeauftragte für Datenschutz Niedersachsen**  
**Prinzenstraße 5**  
**30159 Hannover**  
**Telefon: +49 511 120-4500**  
**Fax: +49 511 1204-4599**  
**E-Mail: [poststelle@fd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@fd.niedersachsen.de)**